21/SN-166/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.381/1-DSR/92

Dr. SINGER
2768

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 52 -GE/19 PR
Datum: 17. JUNI 1992
Verteilt 19. Juni 1992

Betrifft: Patentgesetz-Novelle 1992

In der Anlage werden 25 Ausführungen einer Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf einer Patentgesetz-Novelle 1992 übermittelt.

Anlagen

15. Juni 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.381/1-DSR/92

Dr. SINGER
2768

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10
1014 Wien

Betrifft: Patentgesetz-Novelle 1992

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 zu dem mit do. Zl. 620-GR/92 vom 7. Mai 1992 (eingelangt am 20. Mai 1992) übermittelten Entwurf einer Patentgesetz-Novelle 1992 folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 58 a Abs. 1 Z. 2:

Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß durch das dem Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit verliehene Recht, Datenträger herzustellen, zu vertreiben und zu vermitteln, alleine noch keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten iSd §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes geschaffen wird. Wenn es sich - wie die Erläuterungen ausführen - um das Recht handelt, Publikationen des Patentamtes auch auf elektronischen Datenträgern herauszugeben, müßte sich das Recht, bestimmte Daten überhaupt zu publizieren, aus anderen Bestimmungen ableiten lassen. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten iSd §§ 6 und 7 DSG müßte jedenfalls die zu ermittelnden, verarbeitenden oder übermittelnden Datenarten ausdrücklich nennen, die Kreise der Betroffenen bezeichnen sowie bei Übermittlungen auch die Empfänger festlegen. Eine entsprechende Klarstellung - zumindest in den Erläuterungen - wird angeregt.

Der Datenschutzrat geht davon aus, daß durch diese Novelle an der Rechtsstellung des Patentamtes als dem öffentlichen Bereich des Datenschutzgesetzes angehörender Auftraggeber nichts geändert wird und der im Entwurf vorgesehene Vertrieb von elektronischen Datenträgern nicht unter die Bestimmung des § 3 Z. 2 der Ausnahmeverordnung der Bundesregierung, BGBl.Nr. 572/1979 idF BGBl.Nr. 175/1982 fällt. Dies hat zur Konsequenz, daß die mit dem Vertrieb zusammenhängende Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten der nachprüfenden Kontrolle der Datenschutzkommission unterworfen bleibt.

15. Juni 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Jancak